



In § 34 Abs. 2 – 7 BaySchO sind die zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen benannt und die Formen der Gewährung abschließend geregelt:

(2) *Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,*

- 1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und*
- 2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit zu verzichten.*

(3) *Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.*

(4) ¹*Bei Hörschädigung ist es zulässig,*

- 1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,*
- 2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,*
- 3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und*
- 4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.*

²*Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,*

- 1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und*
- 2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.*
- 3. Abs. 3 bleibt unberührt.*

(5) *Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.*

(6) *Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.*

(7) *Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,*

- 1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und*
- 2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.*